

**Neufassung  
Förderrichtlinie  
des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur  
für die Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten  
vom 1. April 2003 (1549/53 107/407 (2))**

## **1. Zielsetzung**

Die rheinland-pfälzische Landesregierung bewertet die Integration zugewanderter Bürgerinnen und Bürger als eine zentrale politische Aufgabe. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist dabei eine entscheidende Voraussetzung für eine politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration; sie ist weiterhin einer der wichtigsten Schlüsselfaktoren für beruflichen und gesellschaftlichen Erfolg. Zielgruppen- und ergebnisorientierte Weiterbildungsmaßnahmen auf der Basis von Methoden, die erwachsenendidaktisch erprobt sind, sind dabei zielführend.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung versteht das Programm zur Förderung der Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten als eine zentrale zusätzliche Maßnahme ergänzender Förderung im Bereich der Integration.

## **2. Gegenstand der Zuwendungen**

Es werden Sprachkurse zur sprachlichen, persönlichen, kulturellen, beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten mit einem Unterrichtsumfang von 60, 80 oder 100 Unterrichtsstunden gefördert. Die Kurse müssen sich nicht ausschließlich auf die Sprachförderung beschränken.

Darüber hinaus kann eine Zuwendung für die Kinderbetreuung während der Unterrichtseinheiten gewährt werden, sofern die Kinderbetreuung nicht durch eine Kindertagesstätte erfolgen kann. Soweit es aufgrund der besonderen persönlichen und sozialen Situation der Teilnehmenden bzw. der Zielgruppe erforderlich ist, kann weiterhin eine Zuwendung für die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden gewährt werden.

Auf die Förderrichtlinie „Sprachförderung für Kinder ohne hinreichende Deutschkenntnisse“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend wird verwiesen. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass am gleichen Standort ein paralleles Sprachförderangebot für Kinder erfolgt.

Ausnahmsweise können abweichend von den obigen Grundsätzen auch Schwerpunktmaßnahmen oder Modellprojekte zu dieser Aufgabenstellung bezuschusst werden. Hiervon erfasst sind auch Maßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Über die Ausnahme entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur. In diesem Fall findet die Förderrichtlinie für Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen in der Weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Mindestteilnehmendenzahl von Kursen soll acht, in begründeten Sonderfällen fünf Teilnehmende, nicht unterschreiten und 15 Teilnehmende nicht überschreiten. Kurse mit mehr als 15 Teilnehmenden können geteilt werden.

Da durch die Maßnahmen insbesondere bildungsferne Zielgruppen erreicht werden sollen, kann auf Teilnehmerentgelte verzichtet werden.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen über den Verband der Volkshochschulen
- nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sowie die ihnen angehörenden Einrichtungen über die jeweilige Landesorganisation
- andere Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 16 des Weiterbildungsgesetzes.

### 4. Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den im Verwendungsnachweis nachzuweisenden tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten. Hiervon abzuziehen sind sämtliche Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen wie z.B. Teilnehmerentgelte, Zuwendungen und Zuschüsse Dritter für die Maßnahme usw.. Soweit die in der Maßnahme erbrachten Unterrichtseinheiten und Teilnehmenden und/oder eingesetzte Personen als hauptberufliche pädagogische Fachkraft nach dem Weiterbildungsgesetz gemeldet werden, sind die hieraus resultierenden Förderungen gem. § 15 Abs. 2 S. 2 WBG zu berücksichtigen.

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung oder, soweit Einnahmen nach Abs. 1 nicht anfallen, als Vollfinanzierung.

Die maximale Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Unterrichtsstunden und Module. Es werden bewilligt:

<b>Unterrichtsstunden je Kurs</b>	<b>60</b>	<b>80</b>	<b>100</b>
1. Personal- und Sachkosten*	1.500 €	1.950 €	2.400 €
2. Kinderbetreuung	480 €	640 €	800 €
3. Sozialpädagog. Betreuung	300 €	400 €	500 €

\* = In den Personal- und Sachkosten ist eine Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 100 € enthalten, die nicht gesondert nachgewiesen werden muss.

## **5. Verfahren**

Die Förderanträge sind in Form der dafür vorgesehenen Vordrucke spätestens bis zum 1. März jeden Jahres bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 32, Postfach 1320, 54203 Trier (ADD) einzureichen. Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, finden nur dann Berücksichtigung, wenn nach Bewilligung der fristgemäß eingereichten Anträge noch entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

Die ADD prüft die Anträge im pflichtgemäßen Ermessen und bewilligt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anträge für die am gleichen Standort ein paralleles Sprachförderangebot für Kinder vorliegt, für das ein Zuschuss nach der Förderrichtlinie „Sprachförderung für Kinder ohne hinreichende Deutschkenntnisse“ beim Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) beantragt ist, werden bevorzugt behandelt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Höhe der Bewilligung entspricht den in der Tabelle unter Nr. 4 genannten Höchstbeträgen.

Der Maßnahmeträger teilt der ADD den Beginn der Maßnahme mit. Mit Maßnahmebeginn werden in der Regel 50 % der bewilligten Mittel ausgezahlt. Unmittelbar, spätestens aber zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, legt der Maßnahmeträger der ADD einen einfachen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vor, aus dem die in der Maßnahme angefallenen Kosten getrennt nach Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Kinderbetreuung und Kosten für die sozialpädagogische Betreuung sowie die in der Maßnahme angefallenen Einnahmen einschl. der Regelförderung nach dem WBG aufgeschlüsselt sind. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises stellt die ADD die endgültige Zuschusshöhe fest und zahlt den Restbetrag aus. Übersteigen die gezahlten Abschläge den Zuwendungsbetrag, ist der die Bewilligung übersteigende Betrag zurück zu fordern.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar.2003 in Kraft.